

Bebauungsplan „In der Zehnbach“

Begründung¹

Gliederung:

- 1. Veranlassung, Zielsetzung**
- 2. Festsetzungen**
 - 2.1 Private Grünfläche, Zweckbestimmung Wohnungsferne Hausgärten**
 - 2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - 2.3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**
 - 2.3.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
 - 2.3.2 Einfriedungen**
- 3. Verkehrserschließung**
- 4. Wasserwirtschaftliche Belange**
- 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege**
- 6. Kosten**

1. Veranlassung, Zielsetzung

Gärten außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage bedürfen einer Bauleitplanung, da die Anlage von Gärten im Außenbereich einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S. § 5 HENatG darstellt. Der Außenbereich soll neben der natürlichen Bodennutzung der Allgemeinheit zur Erholung dienen, in seiner Eigenart erhalten bleiben und deshalb von anderen Nutzungen freigehalten werden.

Zur Regelung der Frage der baurechtlichen Behandlung der Gärten und der hierin vorhandenen Kleinbauten hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung am 11. März 1998 den Erlaß „Behandlung ungenehmigter baulicher Anlagen und Gärten im Außenbereich“ herausgegeben. Durch diesen Erlaß werden der gemeinsame Runderlaß vom 25. Mai 1990 und der Erlaß des hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 20.

¹ Planungsstand: Entwurf für die zweite Offenlage, 8/1999

Dezember 1996 aufgehoben. Nach dem Außerkrafttreten des HENatG-Ergänzungsgesetzes vom 4. April 1990 und dem Ablauf aller im Gemeinsamen Runderlaß bestimmten Fristen für ein Innehalten der Bauaufsichts- und Naturschutzbehörden im Beseitigungsvollzug ist dieser Handlungspflicht nunmehr wieder uneingeschränkt nachzukommen.

Für die Gemeinden bleibt weiterhin die Gelegenheit durch Bebauungspläne illegale Bauten und Gärten, wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, zu legalisieren.

Hierbei ist beachtlich, daß Bauleitpläne nach § 1 Abs. 3 BauGB eine Entwicklungs- und Ordnungsfunktion besitzen müssen. Die vorliegende Bauleitplanung ist insbesondere bezogen auf den Ordnungsauftrag, der dann besteht, wenn es gilt, nachgewiesene städtebauliche Mängel zu beseitigen. Reine Bestandsüberplanung mit dem ausschließlichen Ziel der Bestandssicherung ohne daß gleichzeitig städtebauliche Gründe für die Planung sprechen, begründet kein Planungserfordernis. Städtebauliche Gründe können als beachtliche Allgemeinbelange u.a. die Verbesserung des Ortsrandbildes, Rückbau baulicher Anlagen und Einfriedungen sowie die Freihaltung von Uferbereichen sein. Hierauf ist die vorliegende Bauleitplanung u.a. aufgebaut.

Planziele:

- Erhalt und Sicherstellung der die Kulturlandschaft im Außenbereich prägenden Gärten;
- Erhalt und Sicherstellung der Nutzungsmöglichkeiten der Ernährungssituation und mittelbar auch der Volksgesundheit sowie des Sozialfriedens dienenden Gärten;
- kleinflächiges Einbeziehen zwischenliegender Parzellen mit anderer Nutzungsstruktur;
- Festsetzungen von Maßnahmen mit Entwicklungs- und Ordnungsfunktion.

2. Festsetzungen

Gem. § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. In Ausführung dieser Grundnorm und zur Sicherung der o.g. Planziele sind die im folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

2.1 Private Grünfläche, Zweckbestimmung Wohnungsferne Hausgärten

Die Gärten weisen zum weit überwiegenden Teil hohe Nutzgartenanteile auf und sind als wohnungsferne Hausgärten Ortsansässiger anzusprechen. Es handelt sich um Eigentümergeärten, die als private Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung festzusetzen sind.

2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Um der Nutzung Freizeitwohnen entgegenzuwirken und die Versiegelung so gering wie möglich zu halten, wird der umbaute Raum entsprechend dem Gemeinsamen Runderlaß „Illegale Bauten im Außenbereich“ vom 25.5.1990, dessen Nrn. 1 und 2

weiterhin sinngemäß anzuwenden sind (vgl. Nr 5.2 des Erlasses „Behandlung ungenehmigter baulicher Anlagen und Gärten im Außenbereich“ vom 11. März 1998) und in Entsprechung der örtlichen Erfordernisse auf max. 30 cbm (inklusive überdachtem Freisitz) je Gartenlaube begrenzt.

Nach der Definition des vg. Erlasses dienen Gartenlauben "der Unterbringung von Gartengeräten und anderen für den Aufenthalt von Personen auf dem Grundstück benötigten Gegenständen wie Gartenstühle, Gartentisch, Sonnenschirm und dergleichen. Außerdem sollen sie vor Unbilden der Witterung schützen und dem Aufenthalt auf dem Grundstück dienen. Sie sind nicht zur Übernachtung bestimmt".

In den Gartenlauben sind Feuerstätten und Einrichtungen, die eine Stromversorgung bzw. Entwässerung erfordern, unzulässig; eine zentrale Wasserversorgung erfolgt nicht. Diese Festsetzung erfolgt vor dem Hintergrund, daß Freizeit- und Wochenendwohnen mit den sonstigen Zielsetzungen des Bebauungsplanes nicht vereinbar sind.

2.3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 HBO wird in den Bebauungsplan eine Orts- und Gestaltungssatzung integriert.

2.3.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Gartenlauben sind kleine, eingeschossige Bauwerke in einfacher Ausführung und ausschließlich in Holz auszuführen. Um eine das Landschaftsbild beeinträchtigende Höhe der baulichen Anlagen zu vermeiden, wird eine maximale Dachneigung von 20° sowie auf der Grundlage des § 9 (1) BauGB eine maximale Firsthöhe von 2,75 m (Maß der baulichen Nutzung) festgesetzt.

2.3.2 Einfriedungen

Bei Einfriedungen ist - außerhalb von Kaninchengebieten, in denen ein Eingraben der Zäune zum Schutz der Kulturpflanzen notwendig sein kann - ein Mindestbodenabstand von 0,15 m einzuhalten, da nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG wildlebende Tierarten und Pflanzen in ihren Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen sind. Ihre Lebensstätten und Lebensräume sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Hierunter fällt auch die Erhaltung von Wanderwegen bodenlebender Tierarten wie z.B. Erdkröte oder Igel und Spitzmaus.

3. Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung der privaten Grünflächen erfolgt über das vorhandene Straßen- und Wegenetz sowie die ergänzenden gebietsinternen Wege. Der Ausbaustandard dieser Flächen soll nicht verändert werden, da er für die ihm zukommende Erschließungsfunktion ausreichend bemessen ist.

4. Wasserwirtschaftliche Belange

Eine zentrale Wasserversorgung ist nicht vorgesehen. Die mögliche Flächenversiegelung wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans auf ein Minimum reduziert und ist darüber hinaus reversibel. Eine Abwasserentsorgung ist nicht vorgesehen. Anfallendes Niederschlagswasser ist als Gießwasser zu verwenden oder über die Gartenfläche abzuleiten.

Das Bohren und Abteufen von Brunnen ist gemäß § 44 Abs. 2 HWG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

In der Bauleitplanung ist gemäß § 8a(1) BNatSchG über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung nach § 1 BauGB zu entscheiden. Entscheidungsgrundlage bildet regelmäßig eine Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft im von der Planung betroffenen Bereich, an die sich eine Bewertung anschließt. Der Bestandsaufnahme und -bewertung stehen die aufgrund der beabsichtigten Planung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gegenüber, woraus Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und -kompensation abgeleitet werden.

Zu dem Bebauungsplan wurde ein detaillierter landschaftspflegerischer Planungsbeitrag erarbeitet, der die vorstehend genannten Elemente (Bestandsaufnahme, Bewertung, Minimierungs- und Kompensationsvorschläge) enthält. Die naturschutzfachlichen Untersuchungen sind Bestandteil der Begründung und im Anhang beigefügt.

6. Kosten

Dem Marktfecken Weilmünster entstehen aus dem Vollzug des Bebauungsplanes voraussichtlich keine Kosten.

Weilmünster und Linden, August 1999

Bearbeiter: Dipl.-Geogr. Andreas Richter

Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag zum Bebauungsplan "In der Zehnbach"

Marktflecken Weilmünster, Ortsteil Langenbach

Inhalt:

1. Rechtliche Grundlagen
2. Das Untersuchungsgebiet
3. Bestandsaufnahme
4. Bestandsbewertung
5. Eingriffswirkung und -minimierung
 - 5.1 Eingriffsbewertung
 - 5.2 Eingriffsminimierung
6. Pflanzlisten

1. Rechtliche Grundlagen

Die in der Regel im 19. Jahrh. entstandenen Kleingartenanlagen in Deutschland erlebten in diesem Jahrhundert in der Regel einen Wandel. Dienten sie ursprünglich den Arbeiterhaushalten als Anbauflächen für Obst und Gemüse, um die unzureichende Ernährungssituation abzupuffern, wurden sie ab 1910 zunehmend als Freizeitgärten entdeckt. Damit einher ging eine schleichende Nutzungsänderung von reinen Produktionsgärten zum Freizeitgarten, die auch heute noch nicht abgeschlossen scheint. Der Drang zum reinen Freizeitgarten wurde in den letzten Jahren größer, da der Wunsch nach Erholung in Naturnähe zugenommen hat, der „ökonomische Druck“ zum Anbau von Obst und Gemüse geringer geworden ist und durch eine Umstrukturierung der Arbeitszeiten viel sogenannte Freizeit zur Verfügung steht.

Lagen die Gärten für die Produktion von Obst und Gemüse in der Vergangenheit in der Regel in unmittelbarer Nähe der Siedlungsränder, wichen sie durch den zunehmenden Siedlungsdruck in der Mitte dieses Jahrhunderts meist in die Offenlandstrukturen aus.

Ansiedlungen von Klein- und Freizeitgärten fanden meist auf landwirtschaftlichen Grenzertragsböden statt, die durch geophysikalische Gegebenheiten wie ausgeprägte Hangneigung, geringer Bodenhorizont, Skelettreichtum, Trockenheit bzw. Bodennässe gekennzeichnet waren.

Da in Klein- und Freizeitgärten regelmäßig bauliche Anlagen zu finden sind, die als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BauGB zu werten sind, bedürfen sie nach Lage der aktuellen Rechtslage einer bauleitplanerischen Bearbeitung.

Die Genehmigung solcher Anlagen wird in Hessen im wesentlichen geregelt durch:

- die Vorschriften des BauGB i.d.F. vom 1.01.98; hier vor allem die §§ 1(5) 7, 1a, 35 (2) sowie 35 (3)
- das HENatG i.d.F. vom 19.12.94, hier vor allem die §§ 4, 6, 8, 15, 22 sowie 23
- das BNatSchG, hier vor allem die §§ 6, 8, 8a, 20, 20 b bis f
- das HWG, hier die §§ 68 bis 71
- den Erlaß des HMfWVL vom 11.03.98 (incl. der Anlage zum Erlaß)
- die Verordnung des HMILFN über bestimmte Lebensräume und Landschaftsbestandteile vom 15.12.97
- sowie die Urteile des VGH Kassel vom 20.06.90 (Az.: 4 UE 475/87) sowie vom 26.09.90 (Az.: 4 UE 3721/87)

2. Das Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „In der Zehnbach“ umfaßt die Flurstücke 58 bis 68 am südlichen Ortsrand von Langenbach, oberhalb des Zehnbaches. Der Zehnbach entwässert die nord- bzw. nordöstlichen Hänge des Hasenberges und Winkelsberges im Südwesten der Ortschaft sowie des Gemeinden Berges im Süden.

Der Zehnbach hat eine schmale Erosionsrinne ausgespült, an dessen nördlichem Hang das Plangebiet bei einer mittleren Höhe von 230 m üNN zu finden ist. Im Nordosten befindet sich der Siedlungskern des Ortes, der Bereich „Hinter den Gärten“ und „Vor dem Schlehengarten“ wird derzeit durch Wohnbebauung besiedelt.

Die südlich angrenzenden Flurstücke 69 und 70 werden als Grünland genutzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird auf den TK 1 : 25.000, Blatt 5616 Grävenwiesbach dargestellt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden zur Zeit 10 Gärten genutzt. Ihre durchschnittliche Größe liegt bei 480 m², wobei die einzelnen Gartengrößen in ihrer Größe relativ homogen sind, sich jedoch wenigstens in einem Fall über mehrere Flurstücke erstrecken.

3. Bestandsaufnahme

Kleingartengebiet „In der Zehnbach“, Ortsteil Langenbach		
	Größe in ha	Fläche in %
Gesamtgröße	0,48	100
Kleingärten	0,48	100

Die Nutzung der einzelnen Gärten ist unterschiedlich. Die Flurstücke 58 (tlw.), 63 und 68 werden als Weiden genutzt. Im Fall des Flurstückes 63 wird die Fläche durch Schafe beweidet. Das Gebäude auf der Fläche ist als Stall zu werten. Eine Freizeitnutzung findet nicht statt, auch wenn die Fläche ursprünglich nicht als Weide konzipiert war. Darauf deuten die halbstämmigen und buschförmigen Obstbäume und der Koniferenbesatz hin.

Das Flurstück 68 wird vollständig als Hühnerauslauf genutzt und ist derzeit praktisch vegetationsfrei. Auf der Fläche stocken 11 Obstbäume, zumeist hochstämmige Pflaumenbäume. Die Hütten auf der Fläche dienen ausschließlich als Ställe.

Das Flurstück 58 dient mit seiner nordöstlichen Hälfte der hobbygeprägten Ziegenhaltung. Die Hütte in diesem Teil ist ein Stall. Der übrige Teil des Flurstückes ist als eine Mischung als Grab- und Freizeitgarten angelegt.

Die übrigen Gärten schwanken in ihrer Art der Nutzung zwischen reinen Grabgärten und Freizeitgärten mit wechselnd hohen Anteilen an Zierrasen und -beeten.

Der Koniferenanteil ist vergleichsweise gering und konzentriert sich neben dem Bestand in der Schafweide auf das Flurstück 61.

Bei den Obstbäumen im Plangebiet handelt es sich überwiegend um halbstämmige bzw. buschförmige Sorten.

Keine der Hütten ist für einen längeren Aufenthalt ausgelegt.

4. Bestandsbewertung

Durch die begonnene Besiedlung der Flächen im Bereich „Hinter den Gärten“ liegen die Gärten in absehbarer Zeit unmittelbar am neuen Ortsrand und übernehmen hier eine wichtige Funktion bei der künftigen Eingrünung. Aus diesem Blickwinkel ist der geringe Anteil an großkronigen, hochstämmigen Obst- oder Laubbäumen zu bedauern.

Störend auf das Landschaftsbild wirkt sich in erster Linie der Nadelbaumbestand auf dem Flurstück 63 aus.

Im übrigen fügen sich die Gärten gut in das Landschaftsbild ein und sind an dieser Stelle als typische Ortsrandstruktur im ländlichen Raum zu betrachten.

Die Gärten liegen oberhalb des Bachlaufes. Der Abstand zur Uferböschung schwankt zwischen 10 und 20 m.

In ihrer Gesamtheit können die Gärten an diesem Standort aus Sicht der Belange von Natur und Landschaft toleriert werden. Die nachfolgend genannten eingriffsminimierenden Maßnahmen sollten jedoch beachtet werden.

5. Eingriffsbewertung und -minimierung

5.1 Eingriffsbewertung

Nach heutigem Standard der Bauleitplanung sind Eingriffe in Natur und Landschaft, wenn sie unvermeidbar sind, auszugleichen. Dieses Prinzip wurde erstmalig im Landschaftspflegegesetz aus dem Jahre 1973 formuliert.

Für die Eingriffsbewertung von Kleingartengebieten wird daher die erste Überfliegung dieses Gebietes nach 1973 zugrunde gelegt.

Demnach sind im Geltungsbereich solche Eingriffe auszugleichen, die nach diesem Überfliegungsdatum vorgenommen wurden.

Im Bereich von Langenbach erfolgte diese Überfliegung am 30.06.1975. Es liegen Luftbilder im Maßstab 1:25.000 vor, die zur besseren Analyse auf einen Maßstab 1:12500 vergrößert wurden.

Auf den Luftbildern ist eindeutig zu erkennen, daß das Plangebiet an diesem Stichtag bereits kleinparzellig als Gartenland genutzt worden ist.

Die Gärten genießen Bestandsschutz.

5.2 Eingriffsminimierung

Da bereits Kleingärten bestehen, ist der Eingriff an jeder anderen Stelle mit größeren Folgen verbunden.

Der Eingriff kann durch folgende Maßnahmen minimiert werden:

- * Sämtliche hochstämmigen Obstbäume erhalten Bestandsschutz. Halbstämmige bzw. buschförmige sollten sukzessive durch hochstämmige traditionelle Sorten ersetzt werden.
- * Die maximal überbaubare Fläche sollte auf 10 m² pro Gartenstück begrenzt werden, auch wenn dieses sich über mehrere Flurstücke erstreckt. Die Lauben sind auf Ring- oder Punktfundamenten in einfacher Holzbauweise zu errichten. Die Errichtung und Nutzung von WC ist unzulässig. Die Einrichtung von Ställen kann zusätzlich erlaubt werden, wobei deren Größe ebenfalls auf 10 m² beschränkt werden sollte.
- * Die Gartenlaube sowie die Ställe sollten wenigstens von einer Seite begrünt werden. Hierzu eignen sich die Pflanzen, die in der Liste für Fassadenbegrünungen aufgeführt sind oder Spalierobst.
- * Gartenwege werden wassergebunden angelegt. Betonierte oder asphaltierte Wege sind unzulässig.
- * Der Einsatz von Bioziden und mineralischem Dünger ist unzulässig.
- * Einfriedungen erfolgen mit einem Bodenabstand von 15 cm (ausgenommen in Kaninchengebieten). Es ist wünschenswert, zur Einfriedung Hecken oder Staketenzäune zu verwenden, um den Bezug dieser Gärten zu traditionellen, häuslichen Landnutzungssystemen zu fördern.
- * Es sollten lediglich standortgerechte heimische Gehölze gepflanzt werden.
- * Die Nadelbäume sollten umgehend durch standortgerechte Laubbäume ersetzt werden.
- * Es sollen nur standortgerechte, einheimische, traditionelle, hochstämmige Obstbäume gepflanzt werden. Je angefangene 200 m², bezogen auf die einzelnen Gartengrundstücke, ist ein Baum vorzusehen. Der Bestand an hochstämmigen Obstbäumen (nicht der Bestand an halbstämmigen oder buschförmigen) kann angerechnet werden. Ausfälle sind innerhalb einer Vegetationsperiode zu ersetzen. Alternativ können einheimische, standortgerechte Laubbäume gepflanzt werden (vorzugsweise Eschen, siehe Anhang).
- * Das Regenwasser ist in Zisternen aufzufangen und zur Bewässerung zu verwenden. Die Zisternen sind so zu ausulegen, daß zusätzliches Wasser zur Bewässerung unnötig wird. Überschüssiges Wasser ist auf der Fläche zu versickern. Ein Wasser- oder Abwasseranschluß erfolgt nicht.

6. Pflanzlisten

6.1 Pflanzliste für Begrünungen

In der Liste werden für die Bäume, neben allgemeinen Angaben zum Nährstoff- und Wasserbedarf auch Hinweise auf die Standortansprüche und die ungefähren Wuchshöhen gegeben. Die Angaben zu den Sträuchern werden zusätzlich um allgemeine faunistische Daten erweitert.

Deutscher Name	Botanischer Name	Nährstoffe	Feuchtigkeit	Sonne	Höhe in m
Spitzahorn	Acer platanoides	h-m	m-f	h	25-30
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	h	m-f	h	25-30
Feldahorn	Acer campestre	h-m	t	sch	10
Hainbuche	Carpinus betulus	h-m	t-m	h	15-20
Rotbuche	Fagus sylvatica	m	m	h	25-35
Esche	Fraxinus excelsior	h-m	m-f	sch	25-35
Vogelkirsche	Prunus avium	h-m	t-m	s	15-20
Traubeneiche	Quercus petraea	h-n	t-m	s	25-35
Stieleiche	Quercus robur	h-n	t-f	s	25-35
Eberesche	Sorbus aucuparia	m-n	t-m	s	12
Mehlbeere	Sorbus aria	h-m	t-m	s	10-15
Winterlinde	Tilia cordata	h-m	t	s	25-35
Sommerlinde	Tilia platyphyllos	h-m	t-m	s	25-35
Wildapfel	Malus sylvestris	h-m	t-m	s	8-12
Wildbirne	Pyrus pyraeaster	h-m	t-m	s	15
Walnuß	Juglans regia	h-m	m	s	20-25
Eßkastanie	Castanea sativa	m-n	t-m	s	20-25
Roßkastanie	Aesculus hippocastanum	h-m	m	s	25-30

Nährstoffangebot: h=hoch
m=mittel
n=niedrig

Wasserbedarf: f=feucht
m=mäßigfeucht
t=trocken

Lichtbedarf: s=sonnig
h=halbschattig
sch=schattig

Deutscher Name	Botanischer Name	1	2	3	4	5	6
Echter Kreuzdorn	Rhamnus catharticus	t	h	5-6	19	8	45
Kornelkirsche	Cornus mas	t-m	h	5-6	24	8	-
Hasel	Corylus avellana	t-f	h	2-4	10	33	112
Weißdornarten	Crataegus spec.	t-f	h	5-6	32	5	163
Schlehe	Prunus spinosa	t-m	s	4-5	20	18	137
Hundsrose	Rosa canina	t-m	s	6-7	-	-	103
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	t-m	s	6-8	62	8	15
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	t-f	h	5-6	24	8	32
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea	m-f	sch	5-6	24	14	21
Liguster	Ligustrum vulgaris	t	h	6-7	21	10	21
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus	m	h	5-6	22	11	17

1: Wasserbedarf (siehe oben) 3: Blühmonat 5: Fruchtfressende Säugetierarten
 2: Lichtbedarf: (siehe oben) 4: Fruchtfressende Vogelarten 6: Anzahl spezialisierter Insektengruppen

Alle Straucharten sind heckengeeignet

6.2 Pflanzliste für Fassadenbegrünungen

Die Gebäude sollten eine Fassadenbegrünung erhalten. Da es nur wenige einheimische Arten gibt, können auch eingebürgerte Arten gepflanzt werden. Es bieten sich folgende Arten an:

Deutscher Name	Botanischer Name	1	2	3	4	5
Ausdauernde, einheimische Arten:						
Efeu	Hedera helix	25	wi	9-10	k	x
Wald-Geißblatt	Lonicera periclymenu	6	so	6-8	h	x
Wilder Hopfen	Humulus lupulus	5	so	5-6	h	x
Waldrebe	Clematis vitalba	3	so	6-9	s	x
Ausdauernde, eingebürgerte Arten:						
Wilder Wein	P. tricuspidata „Veitchii“	15	so	5-6	s	
Blauregen, Glyzinie	Wisteria sinensis	10	so	5-6	s	x
Geißblatt, Jelänger-Jelieber	Lonicera caprifolium	5	so	5-6	h	x
Schling-Knöterich	Polygonum aubertii	15	so	7-9	k	x
Echter Wein	Vitis vinifera	10	so	5-6	s	x
Trompetenblume	Campis radicans	8	so	7-8	s	x
Einjährige Arten:						
Edelwicke	Lathyrus odoratus	2	so	6-10	s	x
Glockenrebe	Cobaea scandens	5	so	7-9	h	x
Kapuzinerkresse	Tropaeolum majus	3	so	7-10	s	x
Trichterwinde	Ipomoea purpurea	3	so	7-9	s	x
	Ipomoea tricolor					

1: Wuchshöhe in m

2: Belaubung so = Sommer
wi = auch Winter

3: Blühmonat

4: Standortansprüche: k = keine
s = sonnig
h = halbschattig

5: Kletterhilfe nötig

6.3 Hinweise auf Giftpflanzen

Einige Bäume und Sträucher, die in Deutschland auch in Wohngebieten angepflanzt werden, sind giftig. Die wichtigsten sollen hier vorbeugend genannt werden.

Deutscher Name	Botanischer Name	Giftige Teile
Sehr giftig:		
Giftsumach	<i>Rhus toxicocondendron</i>	Alle Teile
Goldregen	<i>Laburnum anagyroides</i>	Alle Teile
Lebensbaum	<i>Thuja occidentalis</i>	Zweigspitzen, Zapfen
Sadebaum	<i>Juniperus sabina</i>	Alle Teile
Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>	Alle Teile, Beeren
Wunderbaum	<i>Ricinus communis</i>	Samen
Zeder	<i>Juniperus virginiana</i>	Alle Teile
Stark giftig:		
Bocksdorn	<i>Lycium halimifolium</i>	Alle Teile
Buchsbaum	<i>Buxus sempervivens</i>	Blätter
Efeu	<i>Hedera helix</i>	Blätter, Beeren
Eibe	<i>Taxus baccata</i>	Alle Teile
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylostema</i> <i>L. nigra</i>	Rote bzw. schwarze Beeren
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	Rinde, Blätter, Beeren
Kirschlorbeer	<i>Prunus lauroceaus</i>	Alle Teile
Oleander	<i>Nerium oleander</i>	Alle Teile
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>	Alle Teile, Früchte
Rosmarinheide	<i>Andromeda polifolia</i>	Blätter, Blüten
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>	Rote Beeren
Giftig:		
Blasenstrauch	<i>Colutea arborescens</i>	Samen, Blätter
Essigbaum	<i>Rhus typhina</i>	Alle Teile, Blätter
Ginster	<i>Cytisus nigricans</i> <i>C. scoparius</i>	Alle Teile
Glyzinie	<i>Wisteria sinensis</i>	Wurzel, Zweige, Früchte
Robinie	<i>Robinia pseudoacazia</i>	Rinde, Hülse
Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Unreife Früchte, Grüne Samenschale
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	Rinde, Blätter, Beere
Schneebeere	<i>Symphoricarpos albus</i>	Weißer Beere
Zwergholunder	<i>Sambucus ebulus</i>	Alle Teile

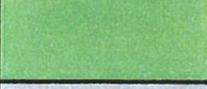
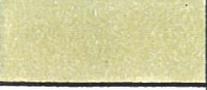
6.4 Obstsortenliste für Streuobstwiesen

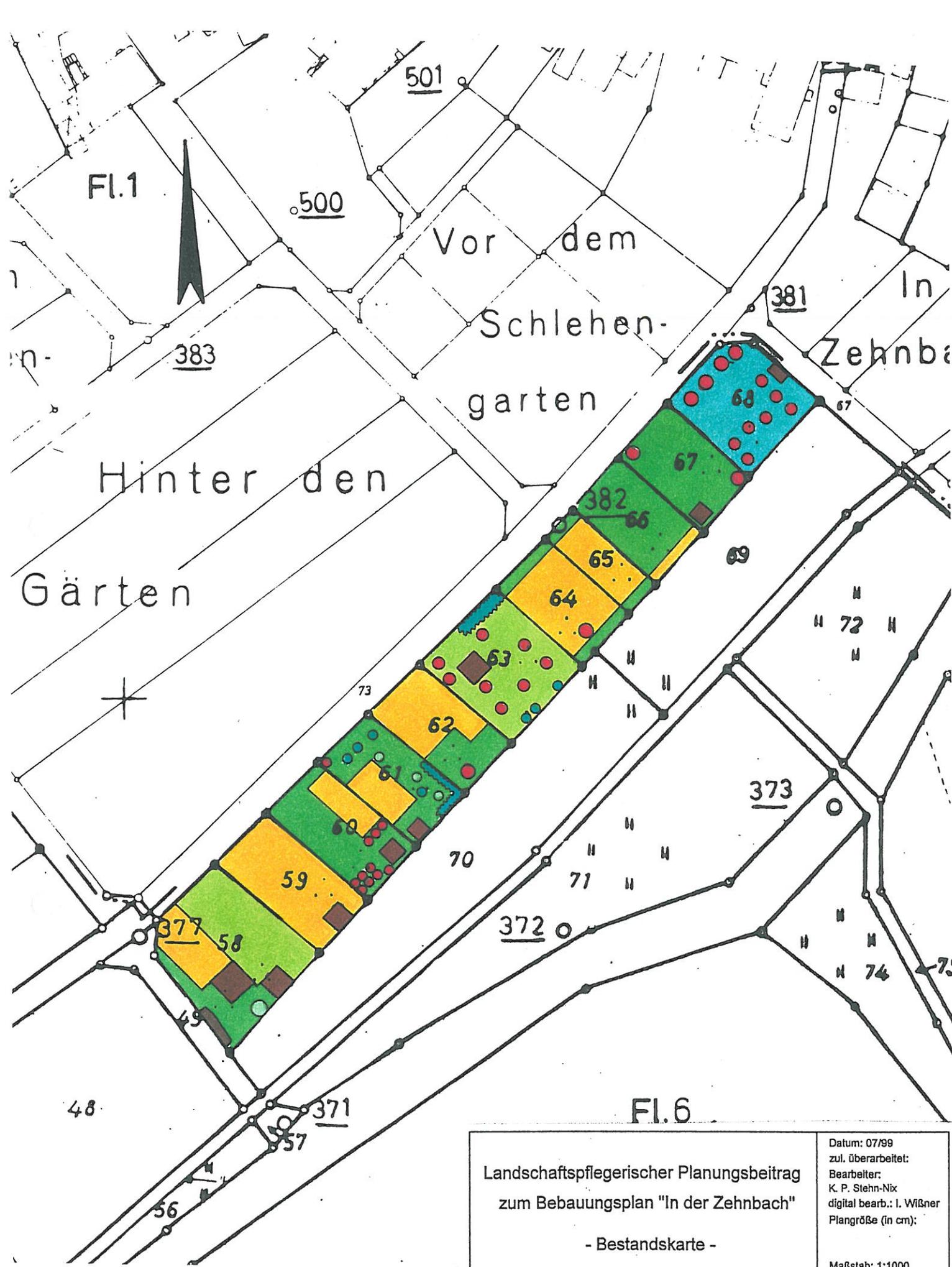
Apfel	Frosthärte		Frosthärte
Apfel aus Croncels	gut	Jakob Lebel	gut
Baumanns Renette	gut	Kaiser Wilhelm	mittel
Bolkenapfel	gut	Landsberger Renette	gut
Berlepsch	mittel	Minister von Hammerstein	mittel
Boskoop	gering	Oldenburg	mittel
Brauner Matapfel	mittel	Ontario	gering
Brettacher	gut	Parkers Pepping	gut
Breuhahn	mittel	Pfirsichroter Siommerapfel	sehr gut
Charlamowsky	sehr gut	Prinzenapfel	gut
Danziger Kantapfel	sehr gut	Purpurroter Cousinot	sehr gut
Gravensteiner	gut	Rheinischer Bohnapfel	gut
Geflamter Kardinal	mittel	Rheinischer Winterrambour	gut
Gelber Edelapfel	gut	Roter Bellefleur	gut
Gewürzluken	mittel	Roter Eiserapfel	gut
Goldparmäne	mittel	Roter Triescher Weinapfel	gut
Goldrenette von Blenheim	mittel	Rote Sternrenette	mittel
Graue Französische Renette	mittel	Schafsnase	mittel
Halberstädter Jungfernapfel	mittel	Schöner aus Nordhausen	sehr gut
Herrnapfel	mittel	Signe Tillisch	sehr gut
Heuchelheimer Schneeapfel	mittel	Weißer Wintertaffetapfel	sehr gut
		Zuccalmaglios Renette	mittel
Birne			
Bayrische Winterbirne	gut	Oberösterreichische Weinbirne	sehr gut
Bosc's Flaschenbirne	gering	Pastorenbirne	mittel
Gelbmöstler	mittel	Petersbirne	kaum
Gellerts Butterbirne	gut	Rote Bergamotte	mittel
Großer Katzenkopf	gut	Schweizer Wasserbirne	sehr gut
Grüne Jagdbirne	mittel	Sievenicher Mostbirne	mittel
Gute Graue	gut	Solener	gut
Hotratsbirne	gut	Sommereierbirne	mittel
Mollebusch	mittel	Stuttgarter Geishirtle	gut
Sommer-Muskattellerbirne	gut	Weilersche Mostbirne	sehr gut
Neue Poiteau	gut	Weißer Winterbirne	gut
Steinobst			
Bühler Frühzwetsche	gut	Königin Viktoria Pflaume	gut
Große Grüne Reneklode	gering	Mirabelle von Nancy	gering
K'Herzkirsche	kaum	Ontario-Pflaume	gering
Hauszwetsche, Typ Auerbacher	gut	Schmalfelds Schwarze	gut
		Wangenheims Frühzwetsche	gut

nach: Th. Nessel, Giessen (1988)

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Kay Pieter Stehn-Nix (05/99)

**Legende zu den Bebauungsplänen der Kleingärten
des Marktflecken Weilmünster**

	Holzstapel
	Nutzgarten
	Hühnergehege
	Asphalt
	bewachsener Weg
	Schotter
	Laubgehölzhecke/- baum
	Nadelgehölzhecke/- baum
	Obstbaum/- Spalierobst
	Hütte
	Grünland
	Zierrasen/- beet
	Ruderalvegetation
	Kleingartenbrache
	Mauer
	Graben
	verrohrter Graben
	Pflaster
	Teich
	Erde
	Lagerplatz



Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag
 zum Bebauungsplan "In der Zehnba"
 - Bestandskarte -

Datum: 07/99
 zul. überarbeitet:
 Bearbeiter:
 K. P. Stehn-Nix
 digital bearb.: I. Wißner
 Plangröße (in cm):
 Maßstab: 1:1000

PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT
 Regionalplanung- Stadtplanung- Landschaftsplanung
 Breiter Weg 114 - 35440 Linden-Leihgestern
 Tel. 06403/9503-0, Fax 9503-30